Feuerwehrsatzung der Gemeinde Parthenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein hat am 25.11.2020 auf Grund von:

1) *§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.06.2020 (Sächs GVBl. S.425) und*

2) *§ 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521),*

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

1) Die Gemeindefeuerwehr Parthenstein ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
   - Grethen
   - Großsteinberg
   - Klinga
   - Pomßen

2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Parthenstein" dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.

3) Neben den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren besteht eine Jugendfeuerwehr. In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen sowie Jugendgruppen gebildet werden.

4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter. In den Ortsfeuerwehren obliegt die Leitung dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

1) Die Feuerwehr hat die Pflicht:
   - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
   - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
   - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
   - Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG.

2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

4) Die Feuerwehr kann sich zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit mit der Erforschung und Darstellung der Feuerwehrgeschichte befassen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
   - das vollendete 16. Lebensjahr,
   - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
   - die charakterliche Eignung,
   - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
   - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung entsprechend § 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO)

   Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

2) Geeignet für den aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die in der Gemeinde wohnen, hier einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Die Bewerbung sollte vorrangig an die in dem jeweiligen Ortsteil zuständige Wehr erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
   Feuerwehrangehörige sollen Führungs- und Stellvertreterfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen.
   Bewerbungen von Personen mit spezieller Ausbildung für Gefahrguteinsätze und Katastrophenfälle, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, sind bei der zuständigen Ortswehr möglich. Die Verfahrensart bestimmt sich nach Abs. 3.

3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neuaufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
   - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
   - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
   - entlassen oder ausgeschlossen wird.

2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind besonders verpflichtet:
   - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
   - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
   - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
   - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
   - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
   - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
   - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
   - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
   - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

   Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
   - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
   - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
   - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
   - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
   - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen

4) Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Parthenstein wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

5) Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren wählen einen Jugendgruppenleiter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig geworden sind.

2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahre.

4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können, wenn sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, bei Einsätzen rückwärtige Dienste im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr verrichten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Gemeindewehrleitung.

Organe für die Ortsfeuerwehren sind:

- Ortsfeuerwehrversammlung
- Ortsfeuerwehrausschuss
- Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist aller zwei Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen zwei Jahren abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Gemeindewehrleiter sowie den Gemeindefeuerwehrausschuss.

2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

4) Die Hauptversammlung kann auf Delegiertenbasis durchgeführt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss festgelegt.

5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Ortsfeuerwehrversammlung

Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift über die Ortsfeuerwehrversammlung ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeinde-/Ortsfeuerwehrausschuss

1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und dem Jugendfeuerwehrwart. In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ausschuss gewählt werden. Ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen.
   Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung, dies verlangt.

4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 entsprechend. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendgruppenleiter, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu zwei von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern.
   Der Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Schriftführer und der Gerätewart nehmen ohne Stimmberechtigung Kraft ihres Amtes an den Beratungen teil.

§ 13 Gemeinde-/ Ortswehrleitung

1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.

2) Die Gemeindewehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist jeweils zulässig.

3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen eines Verbandsführers, jedoch spätesten nach zwei Jahren nachzuweisen.
Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen mindesten eines Gruppenführers, jedoch spätestens nach zwei Jahren nachzuweisen.

4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigen vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
   - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
   - die Zusammenarbeit der Ortswehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
   - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
   - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
   - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
   - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
   - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
   - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
   - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht

mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 5 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).

2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

4) Für Gerätewarte gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 16 Wahlen

1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchführen.

9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr ein.

10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Kameradschaftskasse

1) Die Kameradschaftskasse dient zur Finanzierung von Veranstaltungen und wichtigen Dingen der Kameradschaftspflege sowie der Honorierung besonderer Leistungen. Die Ortswehrleiter entscheiden über die Verwendung der Gelder und sind gegenüber dem Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten rechenschaftspflichtig.

2) Die Kameradschaftskasse jeder Ortsfeuerwehr setzt sich zusammen aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 1.000 Euro und zusätzlich einem Betrag in Höhe von 20 Euro je aktivem Kameraden sowie Angehören der Alters- und Ehrenabteilung gemäß der statistischen Meldung des Vorjahres.

3) Die Kameradschaftskasse einer Ortsfeuerwehr kann als Zahlstelle der Gemeinde Parthenstein geführt werden.

4) Die Kameradschaftskasse einer Ortsfeuerwehr kann als jeweiliges Bankkonto des Feuerwehrvereins oder Förderverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr geführt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Parthenstein vom 21.06.2000 außer Kraft.

Parthenstein, den 25.11.2020

Jürgen Kretschel
Bürgermeister